



**EINWOHNERGEMEINDE  
MÜHLEBERG**

**Personalreglement**

**2018**



# Inhalt

<b>I. Rechtsverhältnis .....</b>	<b>4</b>
Geltungsbereich .....	4
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal.....	4
Privatrechtlich angestelltes Personal.....	4
Kündigung .....	4
<b>II. Lohnsystem.....</b>	<b>5</b>
Grundsatz.....	5
Aufstieg.....	5
<b>III. Leistungsbeurteilung .....</b>	<b>6</b>
Organigramm/Kaderstellen.....	6
Kader .....	6
Übrige Stellen .....	6
Eröffnung/Rechtsmittel .....	6
Aussergewöhnliche Leistungen .....	6
<b>IV. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>7</b>
Arbeitsplatzbewertung .....	7
Stellenausschreibung .....	7
Unfallversicherung.....	7
Pensionskasse.....	7
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche .....	7
Sitzungsgeld .....	7
Nacht- und Wochenendarbeit .....	7
Jahresentschädigungen, Spesen .....	8
Arbeitszeitmodell.....	8
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
Inkrafttreten .....	9
<b>Auflagezeugnis</b> .....	9
<b>VI. Anhang I .....</b>	<b>10</b>

<b>I. Rechtsverhältnis</b>	
Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Mühleberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zur Teuerung gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Anstellungsjahr 1 Monat, ab dem zweiten Anstellungsjahr 3 Monate.</p> <p><sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

<p><b>II. Lohnsystem</b></p>	
<p>Grundsatz</p>	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:</p> <p>20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,  40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,  20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.</p> <p>Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p>
<p>Aufstieg</p>	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von der individuellen Leistung,</li> <li>b) vom individuellen Verhalten,</li> <li>c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung,</li> <li>d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>

<b>III. Leistungsbeurteilung</b>	
Organigramm/Kaderstellen	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li> <li>b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li> <li>c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</li> </ul>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die laufende Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8, Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>

<b>IV. Besondere Bestimmungen</b>	
Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 12</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	<b>Art. 13</b> Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus, soweit die Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung als gegeben erscheint.
Unfallversicherung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). <sup>2</sup> Die Versicherten haben bis zu 50 % der Prämien der Nichtberufsunfallversicherung zu übernehmen.
Pensionskasse  Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. <sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung. <sup>3</sup> Die Prämien werden getragen von: a) der Gemeinde mit 55 %; b) den Versicherten mit 45 %.
Sitzungsgeld	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Dem Gemeindepersonal werden während der ordentlichen Arbeitszeit weder Sitzungsgelder noch sonstige Pauschalentschädigungen ausgerichtet. <sup>2</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen von Amtes wegen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat es, soweit diese Beanspruchung nicht kompensiert werden kann, Anspruch auf eine Stundenentschädigung entsprechend der Einreihung gemäss Art. 5.
Nacht- und Wochenendarbeit	<b>Art. 17</b> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeit.

<p>Jahresentschädigungen, Spesen</p>	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die pauschale Entschädigung des Gemeinderates wird im Anhang geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen pauschalen Entschädigungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Spesenansätze setzt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.</p>
<p>Arbeitszeitmodell</p>	<p><b>Art. 19</b> Der Gemeinderat regelt das Arbeitszeitmodell und die Arbeits- und Schalteröffnungszeiten.</p>

<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Inkrafttreten	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 08. Dezember 2008, auf.</p>

So beraten und beschlossen am 04. Dezember 2017.

**Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. René Maire

sig. Ernst Schmid

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 in der Gemeindeschreiberei Mühleberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Laupen, Ausgaben Nr. 44 und 45 vom 02.11.2017 und 09.11.2017, bekannt gemacht.

Mühleberg, 08. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Schmid

<b>VI. Anhang I</b>	
Entschädigung Versammlungsleiter	Es gelten folgende Ansätze: Versammlungsleiter pro Versammlung Fr. 500.—
Entschädigung Gemeinderat	<p>Die Jahresentschädigungen erfolgen gemäss kantonaler Gehaltsklassentabelle.</p> <p>Gemeindepräsident: 24 % der Gehaltsklasse 23, Stufe 80;  Vizegemeindepräsident: 12 % der Gehaltsklasse 23, Stufe 80;  Gemeinderatsmitglieder: 10 % der Gehaltsklasse 23, Stufe 80.</p> <p>Mit der pauschalen Entschädigung ist der gesamte ordentliche Zeitaufwand sowie die Spesen im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsmandat abgegolten. Zusätzlich gemäss Sitzungsgeldregelung entschädigt werden Kursbesuche, Teilnahme an Sitzungen von nicht ständigen Kommissionen und der Zeitaufwand für ausserordentliche Ereignisse.</p>